

INHALT

Schulentlassungstage in den Jahren 2011 bis 2017	27
13. Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes	28
Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer	28
Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsrechts Besoldungsanpassung zum 01.02.2010 und 01.03.2010	30
Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung und zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung	36

Das Amt für Bildung gibt bekannt

Schulentlassungstage in den Jahren 2011 bis 2017

Für die Schuljahre 2010 / 11 bis 2016 / 17 werden die Schulentlassungstage wie folgt festgelegt:

Schulentlassungstag für die **allgemeinbildenden Schulen**:

im Schuljahr 2010 / 11	Mittwoch, 29. Juni 2011
im Schuljahr 2011 / 12	Mittwoch, 20. Juni 2012
im Schuljahr 2012 / 13	Mittwoch, 19. Juni 2013
im Schuljahr 2013 / 14	Freitag, 27. Juni 2014
im Schuljahr 2014 / 15	Freitag, 26. Juni 2015
im Schuljahr 2015 / 16	Mittwoch, 29. Juni 2016
im Schuljahr 2016 / 17	Freitag, 30. Juni 2017

Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger der allgemeinbildenden Schulen, die keine Abschlussklassen besuchen, gilt der genannte Schulentlassungstag nur dann, wenn sie zum 1. August eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit aufnehmen.

Für die **beruflichen Schulen** ist der Schulentlassungstag jeweils am letzten Unterrichtstag des Schuljahres.

Soweit Prüfungsordnungen vorsehen, dass die Abschlusszeugnisse ein anderes Datum tragen (z. B. das Datum der letzten mündlichen Prüfung), so gilt dieser Tag als Schulentlassungstag.

Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus der Schule.

Hinweis der Rechtsabteilung:

Die nachfolgende Vorschrift ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12 vom 12. März 2010, Seite 249 bis 250, erschienen und wird hier nicht abgedruckt, da diese Vorschrift noch als Sonderdruck/Rundschreiben bei der Behörde für Schule und Berufsbildung erscheinen wird.

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes
Vom 9. März 2010

Das Hamburgische Schulgesetz finden Sie auch tagesaktuell im Internet unter dem Link www.landesrecht.hamburg.de.

15.03.2010
MBISchul 2010 Seite 28

V 3/183-01.06/08 V
wird im SchulR HH unter 1.1.1 aktualisiert

* * *

Die Personalabteilung informiert:

**Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch
nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer
(Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)**

Die Vergütungssätze der Vereinbarung - Unterrichtsvergütung werden entsprechend der Anhebung der Mehrarbeitsvergütung für Beamte nach dem Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 ab dem 01.03.2010 angehoben. Die Vergütungssätze erhöhen sich demnach

ab 01.03.2010				
in Gruppe 1	von	41,86 €	auf	42,36 €
in Gruppe 2	von	33,16 €	auf	33,56 €
in Gruppe 3	von	29,82 €	auf	30,17 €
in Gruppe 4	von	27,11 €	auf	27,43 €
in Gruppe 5	von	23,21 €	auf	23,48 €
in Gruppe 6	von	18,94 €	auf	19,16 €
in Gruppe 7	von	15,78 €	auf	15,97 €

Die Höchstbeträge für Sonderhonorare (Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen des Personalamtes zur Vereinbarung-Unterrichtsvergütung) werden

ab 01.03.2010				
zu 1.	von	41,86 €	auf	42,36 €
zu 2.	von	59,27 €	auf	59,98 €

erhöht.

(Diese Änderungen werden unter Ziffer 7.6.10 in das SchulR HH aufgenommen.)

Die Schulen werden insbesondere auf die Erhöhung der Stundenvergütung für die Leiter von Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler und für Kursleiter von Neigungskursen, mit denen gem. Ziffer 2.2.1 der Richtlinien über die Einrichtung und Durchführung von Neigungskursen und Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler eine Stundenvergütung vereinbart ist, von bisher 15,78 € auf 15,97 € ab dem 01.03.2010 (Gruppe 7 der Vereinbarung - Unterrichtsvergütung) hingewiesen.

Die Erhöhung der Vergütungssätze wirkt sich für die unterrichtlichen Tätigkeiten in der Behörde für Schule und Berufsbildung wie folgt aus (*nachstehende Tabelle wird nicht in das SchulR HH aufgenommen*):

Nr.	Unterrichts- bzw. Veranstaltungsart	bisheriger Vergütungssatz in €	Vergütungssatz ab 01.03.2010 in €
1.	Vorlesungen, Seminare und Kurse am LI - LIA -	41,86	42,36
2.	Offene Labor- und Werkstattunterweisung am LI - LIF -	33,16 (Zeitstunde: 44,21)	33,56 (Zeitstunde: 44,75)
3.	Vorlesungen, Seminare und Kurse am LI - LIF -	41,86 (Zeitstunde: 55,81)	42,36 (Zeitstunde: 56,48)
4.	Vorlesungen, Seminare und Kurse an der Fachschule für Sozialpädagogik im Rahmen des sozialpädagogischen Fortbildungsstudiums	41,86	42,36
5.	Vorlesungen, Seminare und Kurse in Lehrgängen zur Ausbildung von Fachlehrern	33,16	33,56
6.	Vortrags- und Vorlesetätigkeit an der Volkshochschule (ohne Tätigkeiten nach lfd. Nr. 8)	29,82	30,17
7.	Lehrgänge an der Volkshochschule, die zu einem schulischen Abschluss führen	29,82	30,17
8.	Unterrichtliche Tätigkeiten im LHV, die inhaltlich den unter lfd. Nr. 12 aufgeführten unterrichtlichen Tätigkeiten entsprechen	18,94	19,16
9.	allgemein bildender, fachlicher, fachwissenschaftlicher und musischer Unterricht an Gymnasien und in integrierten Formen der Mittelstufe sowie an Oberstufen der Gesamtschulen, Orientierungsstufen, Studienstufen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen, Wirtschaftsgymnasien und Fachschulen	27,11	27,43
10.	allgemein bildender Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen	23,21	23,48
11.	allgemein bildender Unterricht an Sonderschulen	23,21	23,48
12.	Praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen in allen Ausbildungsbereichen (ohne Volkshochschule, lfd. Nr. 8) <ul style="list-style-type: none"> • Kurzschrift • Maschinen schreiben • Bürowirtschaft • Nadelarbeit • Kochen, Werken • Übungen zum Fachunterricht • Zeichnen • Fotografie • Singen • Kulturelle Betreuung • Tanz • Sportunterricht 	15,78	15,97
13.	Unterricht an der Staatlichen Jugendmusikschule und Leitung des Jugendorchesters an der Staatlichen Jugendmusikschule	23,21 (Zeitstunde: 30,95)	23,48 (Zeitstunde: 31,31)
14.	Ausbildung an Ton- und Filmvorführgeräten im LI	15,78	15,97

Die Personalabteilung informiert:

Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsrechts

Besoldungsanpassung zum 01.02.2010 und 01.03.2010

Im Rahmen der Föderalismusreform hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz u. a. für den Regelungsbereich der Besoldung und Versorgung auf die Länder übertragen. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsrechts wurden mit Geltung ab dem 01.02.2010 ländereigene Regelungen geschaffen. Das Bundesbesoldungsgesetz gilt zwar weiter fort, findet jedoch ab sofort ausschließlich für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte Anwendung.

Eine der wesentlichen Änderungen zum neuen Hamburgischen Besoldungsgesetz ist die neue Gehaltsstruktur der Besoldungsordnung A. Diese gliedert sich in 8 Erfahrungsstufen und orientiert sich an einem Erfahrungsprinzip, so dass Beamtinnen und Beamte nun anhand ihrer beruflichen Erfahrungszeit in den Erfahrungsstufen aufsteigen und nicht wie nach dem bisherigen System anhand eines lebensaltersabhängigen Besoldungsdienstalters.

Eine Überleitung in die neue Grundgehaltstabelle erfolgte für alle Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt gemäß des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes bereits zum 01.02.2010.

Vor dem Hintergrund der Vereinbarung zur Erhöhung der Bezügebestandteile im Zuge des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 hat es zum 01.03.2010 eine Besoldungserhöhung gegeben. Die Grundgehaltssätze, die Anwärtergrundbeträge, die Amts-, Erschwernis- und Stellenzulage sowie der Familienzuschlag wurden um 1,2 % erhöht.

Die konkreten Beträge können Sie den nachfolgenden Tabellen entnehmen.

30.03.2010
MBISchul 2010 Seite 30

V 438-1/114-33.45

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	S t u f e							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1.761,89	1.809,46	1.857,02	1.904,58	1.947,09	1.973,40	1.991,62	1.994,65
A 5	1.785,17	1.835,77	1.886,37	1.936,97	1.987,57	2.038,17	2.058,41	2.067,37
A 6	1.816,54	1.877,26	1.936,97	1.991,62	2.046,26	2.100,91	2.155,56	2.177,77
A 7	1.895,48	1.964,29	2.033,11	2.101,92	2.170,74	2.239,56	2.304,32	2.351,12
A 8	2.011,86	2.093,83	2.175,80	2.258,78	2.341,77	2.418,68	2.495,59	2.564,09
A 9	2.140,38	2.226,40	2.312,42	2.400,46	2.488,51	2.574,53	2.660,55	2.733,01
A 10	2.303,31	2.419,69	2.536,07	2.653,46	2.767,82	2.877,12	2.986,41	3.071,68
A 11	2.647,39	2.758,71	2.870,03	2.981,35	3.092,67	3.203,99	3.315,31	3.427,29
A 12	2.988,44	3.102,79	3.217,15	3.331,50	3.445,86	3.560,22	3.674,57	3.782,91
A 13	3.351,74	3.474,20	3.596,65	3.719,10	3.841,55	3.964,00	4.086,46	4.205,99
A 14	3.528,84	3.693,80	3.858,76	4.023,71	4.188,67	4.353,62	4.518,58	4.658,44
A 15	4.315,17	4.461,91	4.608,65	4.746,28	4.883,91	5.021,54	5.159,18	5.261,56
A 16	4.761,46	4.932,49	5.103,52	5.264,42	5.425,33	5.586,24	5.747,15	5.862,78
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

Beträge der Grundgehälter in den Stufen und Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
Besoldungsgruppe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	1.725,46	1.761,89		1.809,46		1.857,02		1.904,58		1.947,09			1.961,26	1.991,62		1.994,65
A 5	1.744,69	1.785,17		1.835,77		1.886,37		1.936,97		1.987,57			2.056,38	2.058,41		2.067,37
A 6	1.776,06	1.816,54		1.877,26		1.936,97		1.991,62		2.046,26		2.100,91	2.125,20	2.155,56		2.177,77
A 7	1.884,34	1.895,48		1.964,29		2.033,11		2.101,92		2.170,74	2.231,46	2.239,56	2.259,80	2.304,32	2.305,34	2.351,12
A 8	1.952,15	2.011,86		2.093,83		2.175,80		2.258,78		2.341,77	2.415,64	2.418,68	2.474,34	2.495,59	2.508,75	2.564,09
A 9	2.077,64	2.140,38		2.226,40		2.312,42		2.400,46		2.488,51	2.558,34	2.574,53	2.629,18	2.660,55	2.672,69	2.733,01
A 10	2.235,51	2.303,31	2.311,41	2.419,69	2.425,76	2.536,07	2.539,11	2.653,46		2.767,82	2.843,72	2.877,12	2.934,80	2.986,41	2.996,53	3.071,68
A 11	2.590,72	2.647,39	2.686,86	2.758,71	2.804,25	2.870,03	2.941,88	2.981,35	3.038,02	3.092,67	3.115,95	3.203,99	3.314,30	3.315,31	3.349,72	3.427,29
A 12	2.760,74	2.988,44	3.021,83	3.102,79	3.143,27	3.217,15	3.286,98	3.331,50	3.385,14	3.445,86	3.504,56	3.560,22	3.622,96	3.674,57	3.690,76	3.782,91
A 13	3.101,78	3.351,74	3.383,12	3.474,20	3.513,66	3.596,65	3.669,51	3.719,10	3.773,75	3.841,55	3.905,31	3.964,00	4.037,88	4.086,46	4.105,68	4.205,99
A 14	3.227,27	3.528,84	3.596,65	3.693,80	3.769,70	3.858,76	3.970,08	4.023,71	4.114,79	4.188,67	4.268,62	4.353,62	4.414,34	4.518,58	4.528,70	4.658,44
A 15	3.946,80	4.315,17	4.460,90	4.461,91	4.575,25	4.608,65	4.682,52	4.746,28	4.747,29	4.883,91	4.918,32	5.021,54	5.090,36	5.159,18	5.160,19	5.261,56
A 16	4.354,64	4.761,46	4.922,37	4.932,49	5.069,11	5.103,52	5.193,58	5.264,42	5.267,46	5.425,33	5.465,81	5.586,24	5.664,16	5.747,15	5.750,18	5.862,78

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Beträge
B 1	5.261,56
B 2	6.114,08
B 3	6.474,99
B 4	6.852,98
B 5	7.286,67
B 6	7.696,19
B 7	8.094,57
B 8	8.509,79
B 9	9.025,32
B 10	10.626,26
B 11	11.038,89

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	791,87
A 5 bis A 8	903,92
A 9 bis A 11	954,01
A 12	1.083,72
A 13	1.113,22
A 13 + Zulage (§ 48 Nummer 2 Buchstabe c oder R 1)	1.145,63

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1 HmbBesG)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2 HmbBesG)
alle Besoldungsgruppen	111,83	207,47

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,64 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 295,51 Euro

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro

in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 44 Absatz 2 Satz 1 HmbBesG

in den Besoldungsgruppen bis A 8: 98,97 Euro

in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 105,07 Euro

Erschwerniszulage

(Monatsbeträge in Euro)

	bis 28. Februar 2010	ab 1. März 2010
§ 4 Absatz 1 Nummer 1 EZuIV	2,85	2,88

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Hamburgisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)			Fußnote
Nummer 1			
Buchstabe a	17,40	A 4	2 59,92
Buchstabe b	68,07		
Nummer 2	75,65	A 5	1 59,92
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungs-			
dienst)		A 6	2 59,92
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			3 130,01
von einem Jahr	63,69		
von zwei Jahren	127,38	A 9	1 241,92
§ 50 (Feuerwehrezulage)		A 13	1, 2, 3 245,86
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			5 168,56
von einem Jahr	63,69		
von zwei Jahren	127,38	A 14	1 168,56
			2 112,37
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen			
und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)		A 15	3 168,56
	95,53		
		A 16	2 188,52
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)			
Die Zulage beträgt für Beam-		A 9 (kw)	1 241,92
tinnen und Beamte	38,35		
§ 53 (Sicherheitszulage)		Besoldungsordnung R	
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen			Fußnote
A 4 bis A 5	115,04		
A 6 bis A 9	153,39		
A 10 und höher	191,73	R 2	3, 4, 5, 7, 8 186,35
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)			
Nummer 1	368,13	R 3	3, 4 186,35
Nummer 2	294,50		
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung /Abschlussprüfung			
als staatlich geprüfte Technikerin, staatlich geprüf-			
ter Techniker)			
	38,35		
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)			
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen			
R 1	205,54		
R 2	230,08		

Diese Information ist nur von Bedeutung für Beamtinnen und Beamte und nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung und zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung

Am 16. März 2010 hat die Hamburger Bürgerschaft die Änderungsverordnungen zur Hamburgischen Erholungsurlaubverordnung sowie zur Hamburgischen Elternzeitverordnung beschlossen. Grund für die Anpassungen sind die gesetzlichen Veränderungen durch den Bund im Rahmen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, 2748, zuletzt geändert 28. März 2009) sowie die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

1. Änderung zur Hamburgischen Elternzeitverordnung

Mit Änderungsgesetz vom 28. März 2009 ist die Elternzeit für Großeltern in das BEEG aufgenommen worden und soll nun mit der Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung in die landesrechtlichen Vorschriften übernommen werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Großeltern sind im Grunde dieselben wie bei allen anderen Elternzeitberechtigten nach § 1 Absatz 1 HmbEltZVO. Ein Anspruch auf Elternzeit kann demzufolge von den Großeltern geltend gemacht werden, wenn diese mit dem Kind in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen.

Großeltern können allerdings nicht in jedem Fall Elternzeit für sich beanspruchen, sondern nur dann, wenn ein Elternteil des zu betreuenden Kindes minderjährig ist oder aber sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Ein Hochschulstudium ist in diesem Zusammenhang wie eine Ausbildung zu behandeln.

Die Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung ist mit dem Verkünden der o. g. Änderungsverordnung am 16. März in Kraft getreten.

Neufassung der Verordnung über die Elternzeit für hamburgische Beamtinnen und Beamte (Hamburgische Elternzeitverordnung – HmbEltZVO)

zuletzt geändert am 16.03.2010

Auf Grund von § 81 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 104), wird verordnet:

Die Hamburgische Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 105), wird wie folgt geändert:

§ 1

Anspruch auf Elternzeit, Teilzeitarbeit

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge,

1. wenn sie mit

- a) einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) einem Kind der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
- c) einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben,
- d) einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 oder Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert am 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2007), in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, oder
- e) einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), geändert am 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 138), in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben,

in einem Haushalt leben und

2. wenn sie dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis e Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(2) Anspruch auf Elternzeit haben Beamtinnen und Beamte auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder

2. ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres

begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Der Anspruch entsteht nur für die Zeit, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

(3) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege bis zu drei Jahren seit der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne des Satzes 1 bei mehreren Kindern überschneiden. Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.

(4) Die Elternzeit steht jeder und jedem nach den Absätzen 1 und 2 Anspruchsberechtigten zu; diese können die Anspruchsberechtigten jeweils untereinander, auch anteilig, allein oder gemeinsam nehmen.

(5) Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für die Mutter nicht, solange sie nach § 3 Absatz 1 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), zuletzt geändert am 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 207), in der jeweils geltenden Fassung nicht beschäftigt werden darf. Dies gilt nicht, wenn für ein anderes Kind Elternzeit in Anspruch genommen wird.

(6) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für Richterinnen und Richter ist eine Teilzeitbeschäftigung als Richterin oder Richter von mindestens der Hälfte bis zu drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes zulässig. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder als Selbstständige bzw. Selbstständiger ausgeübt werden.

§ 2

Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) Die Elternzeit soll sechs Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie beantragt wird. Nimmt eine oder ein zum Personenkreis nach § 2 Absatz 2 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung gehörende Beamtin oder gehörender Beamter die Elternzeit für mehrere Zeiträume in Anspruch, muss sich die Elternzeit mit einem Anteil in Höhe von mindestens 25 vom Hundert auf die Schulferien erstrecken. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von Satz 3 zugelassen werden.

(2) Kann die Beamtin oder der Beamte aus einem von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755), in der jeweils geltenden Fassung oder § 3 Absatz 1 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, kann sie oder er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Absatz 3 verlängert werden. Die vorzeitige Beendigung wegen Geburt eines weiteren Kindes oder eines besonderen Härtefalls im Sinne des § 5 Absatz 1

Satz 3 BEEG kann nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zum Zwecke der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung ist nicht zulässig. Die Elternzeit ist auf Antrag zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel unter den Berechtigten aus einem wichtigen Grund nicht stattfinden kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat die Beamtin oder der Beamte der oder dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Erholungsurlaub

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin oder der Beamte Elternzeit nimmt, um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Hat die Beamtin oder der Beamte vor dem Beginn der Elternzeit mehr Erholungsurlaub erhalten als ihr oder ihm nach Absatz 1 zusteht, ist der Erholungsurlaub, der der Beamtin oder dem Beamten nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

§ 4

Entlassungsschutz

(1) Ab Antragstellung nach § 2 Absatz 1, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs, und während der Elternzeit darf die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren oder seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Der Senat, bei Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten, die nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständige Stelle, kann abweichend von Absatz 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im förmlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienst zu entfernen wäre.

§ 5

Beihilfe, Krankenversicherungsbeiträge

(1) Während der Elternzeit hat die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Fürsorgeleistungen in Krankheitsfällen in entsprechender Anwendung des § 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 104), in Verbindung mit der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 105), in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie oder er nicht auf Grund einer Teilzeit-

beschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den genannten Vorschriften hat.

(2) Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich insgesamt 42 Euro erstattet, wenn ihre Dienstbezüge oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie Auslandsbesoldung, die sich bis zum 30. Juni 2010 nach § 52 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und ab dem 1. Juli 2010 nach § 66 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten.

(3) Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, werden über die Erstattung nach Absatz 2 hinaus auf Antrag für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für eine beihilfekonforme Krankheitskosten- und Pflegeversicherung bis zu monatlich insgesamt 120 Euro erstattet, solange sie während der Elternzeit nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(4) Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit in Anspruch, steht der Anspruch auf Beitragserstattung nach den Absätzen 2 und 3 nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

2. Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung

Grundlage der Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung ist eine durch den EuGH vorgenommene Auslegung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie. Demnach ist es aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes nicht zulässig, einen Erholungsurlaubsanspruch verfallen zu lassen, der aufgrund einer Krankheit nicht vor Ablauf des Bezugs- oder Übertragungszeitraumes genommen werden konnte.

§ 13 HmbEUrlVO sah bisher vor, dass Erholungsurlaub, der nicht bis zum 30. September des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres in Anspruch genommen wurde, entfällt. Neu ist nun, dass der nicht genommene Urlaub im nach der Rückkehr in den Dienst laufenden Jahr oder in dem nächsten Urlaubsjahr genommen werden kann. Auf diese Weise wird den Beschäftigten auch bei Aufstauung eines größeren Resturlaubsanspruchs nach längerer Dienstunfähigkeit die tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben.

Die erweiterte Übertragbarkeit von Resturlaub gilt nur für den Fall einer Verhinderung durch Dienstunfähigkeit aufgrund von Krankheit und einer anschließenden Rückkehr in den aktiven Dienst. Im Fall einer Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit ist dagegen eine Abgeltung nicht in Anspruch genommenen Resturlaubs nicht möglich.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung – HmbEUrlVO)

zuletzt geändert am 16.03.2010:

Auf Grund von § 68 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 104), wird verordnet:

Die Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279) wird wie folgt geändert:

§ 1 Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeines

(1) Der Erholungsurlaub ist so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gefährdet wird. Er wird auf Antrag gewährt. Die Beamtin oder der Beamte soll die Urlaubsanschrift angeben.

(2) Die Leiterinnen und Leiter und Lehrkräfte an staatlichen Schulen, am Staatlichen Studienseminar und am Institut für Lehrerfortbildung, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sowie die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Klassenleitungsfunktionen erhalten den Erholungsurlaub in den Schulferien; eines Antrags von Leiterinnen und Leitern und Lehrkräften an staatlichen Schulen sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Klassenleitungsfunktionen bedarf es nicht. Bleiben infolge dienstlicher Inanspruchnahme die dienstfreien Arbeitstage hinter der Zahl der Urlaubstage zurück, wird insoweit auf Antrag Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien gewährt.

§ 3 Wartezeit

Der Erholungsurlaub kann erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und bei Beamtinnen und Beamten, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht vollendet haben, nach einer Wartezeit von drei Monaten seit der Einstellung in den öffentlichen Dienst genommen werden. Ausnahmen können aus besonderen Gründen zugelassen werden.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Maßgebend für die Bemessung des Erholungsurlaubs ist das Lebensjahr, das die Beamtin oder der Beamte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.

§ 5
Berechnung nach Arbeitstagen

Der Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beamtin oder der Beamte Dienst zu verrichten hat. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, wird nur der Arbeitstag berechnet, an dem sie begonnen hat. Auf Werkstage fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden nicht berechnet.

§ 6
Dauer bei der Fünf-Tage-Woche

Ist die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, beträgt der jährliche Erholungsurlaub

1. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
2. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage,
3. nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Dieser beträgt

in der Fünf-Tage-Woche	in der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub im Urlaubsjahr
bei einer Dienstleistung im Sinne des Satzes 1 an mindestens		
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag,
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage,
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage,
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage.

(2) Verrichtet eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten, erhält sie oder er im Urlaubsjahr

- 1 Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn sie oder er mindestens 110 Stunden,
- 2 Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie oder er mindestens 220 Stunden,
- 3 Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie oder er mindestens 330 Stunden,
- 4 Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie oder er mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet hat. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Erfüllt eine Beamtin oder ein Beamter weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, erhält sie oder er im Urlaubsjahr

- 1 Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn sie oder er mindestens 150 Stunden,
- 2 Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie oder er mindestens 300 Stunden,
- 3 Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie oder er mindestens 450 Stunden,
- 4 Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie oder er mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet hat.

§ 7
Zusatzurlaub in besonderen Fällen

(1) Verrichtet eine Beamtin oder ein Beamter Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer, vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, erhält sie oder er bei einer solchen Dienstleistung einen Zusatzurlaub.

(4) Auf Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitszeit nach den §§ 76 a, 76 b, 89 oder 95 b des Hamburgischen Beamtengesetzes ermäßigt worden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl der erforderlichen Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen gekürzt wird.

(5) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die Dienstleistungen in diesem Urlaubsjahr nach den Absätzen 1 bis 4 zugrunde gelegt. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage nicht überschreiten, Absatz 7 bleibt unberührt. Zuviel erhaltener Zusatzurlaub ist auf den Zusatzurlaub für das folgende Urlaubsjahr anzurechnen.

(6) Nachtdienst ist der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig zu leistende Dienst zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr. Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, bleibt er bei der Ermittlung der Nachtdienststunden unberücksichtigt.

(7) Vom Urlaubsjahr 1983 an wird der Zusatzurlaub für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, um einen Arbeitstag erhöht.

§ 8

Zusatzurlaub für Behinderte

(1) Beamtinnen und Beamte, die Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), in der jeweils geltenden Fassung sind, erhalten neben dem Zusatzurlaub nach diesen Vorschriften einen weiteren Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr, wenn Sonderurlaub für ein Kur- oder Heilverfahren im Urlaubsjahr nicht gewährt wird; zu viel erhaltener Zusatzurlaub ist auf den weiteren Zusatzurlaub für das folgende Urlaubsjahr anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die im Urlaubsjahr 1982 den weiteren Zusatzurlaub nicht erhalten haben, es sei denn, der Zusatzurlaub ist nur deshalb nicht gewährt worden, weil Sonderurlaub für ein Kur- oder Heilverfahren gewährt worden ist.

§ 9

Höchstdauer des Gesamturlaubs

(1) Zusatzurlaub wird nur bis zur Dauer von insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Er wird insoweit gekürzt, als er zusammen mit dem Erholungsurlaub nach § 6 mehr als 34 Arbeitstage im Urlaubsjahr beträgt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Zusatzurlaub nach § 7 Absätze 1 bis 7 und nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die im Urlaubsjahr 1978 ohne Berücksichtigung des Zusatzurlaubs nach § 8 Absatz 1 dieser Verordnung in der bis zum 30. April 1986 geltenden Fassung und des bisherigen Winterzusatzurlaubs einen längeren Urlaub erhalten oder nur deshalb nicht erhalten haben, weil Sonderurlaub für ein Kur- oder Heilverfahren gewährt worden ist.

§ 10

Dauer beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

(1) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, verlängert sich der Gesamturlaub nach den §§ 6, 8 und 9 für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel.

(2) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Gesamturlaub nach den §§ 6, 8 und 9 für jeden zusätzlichen arbeitstagenfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel.

(3) Ändert sich die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Laufe des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend, wird bei der Berechnung des Urlaubs die Zahl der Arbeitstage zugrunde gelegt, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Erholungsurlaubs der Beamtin oder des Beamten maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das gesamte Urlaubsjahr gelten würde.

(4) Ein bei der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 verbleibender Teil eines Tages von mindestens 0,5 wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Ein geringerer Teil bleibt unberücksichtigt.

(5) Von der Berechnungsweise nach den Absätzen 1 bis 4 kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde abgewichen werden in Verwaltungen, in denen die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit häufig wechselt.

(6) Der Zusatzurlaub nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 5 unberücksichtigt.

§ 11

Kürzung

(1) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, steht der Beamtin oder dem Beamten für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Urlaubs nach den §§ 6 bis 10 zu. Endet das Beamtenverhältnis wegen Erreichens der Altersgrenze in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres, wird der Urlaub zur Hälfte, sonst voll gewährt.

(2) Auf eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der das 18. Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht vollendet hat, findet Absatz 1 keine Anwendung. Gehört sie oder er am Ende des Urlaubsjahres weniger als sechs Monate dem öffentlichen Dienst an, steht ihr oder ihm für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Urlaubs nach den §§ 6 bis 10 zu.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter ohne Bezüge beurlaubt, kann der Urlaub nach den §§ 6 bis 10 für jeden vollen Monat der Beurlaubung um ein Zwölftel gekürzt werden.

(4) Bei der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebende Teile von Tagen werden - bei mehreren Teilen nach ihrer Zusammenrechnung - einmal für das Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 12 Anrechnung und Nachgewährung

Hat der Beamtin oder dem Beamten aus einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr zugestanden, wird

1. erhaltener Urlaub auf den Urlaub nach dieser Verordnung angerechnet,
2. nicht erhaltener Urlaub bis zur Dauer des Urlaubs nach dieser Verordnung nachgewährt.

§ 13 Teilung und Abwicklung

(1) Der Erholungsurlaub kann geteilt genommen werden. Eine Teilung in mehr als zwei Abschnitte soll nur aus besonderen Gründen zugelassen werden.

(2) Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt. Dies gilt nicht für Erholungsurlaub, den Beamtinnen und Beamte aufgrund des Eintritts einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende des Übertragungszeitraumes erhalten haben. Dieser Resturlaub ist im zum Zeitpunkt der Rückkehr in den Dienst laufenden Jahr oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Wird die Wartezeit nach § 3 erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres erfüllt, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

§ 14 Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

(1) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten können die zwanzig Arbeitstage übersteigenden Erholungsurlaubstage auf die folgenden Urlaubsjahre übertragen werden, solange der Beamtin oder dem Beamten für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht. Der übertragene Urlaub ist spätestens im zwölften Urlaubsjahr nach der Geburt des letzten Kindes, bei Wegfall der Personensorge im folgenden Urlaubsjahr, anzutreten. § 13 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des übertragenen Urlaubs von mehr als 30 Arbeitstagen soll mindestens drei Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Personenkreis.

§ 15 Widerruf und Verlegung

(1) Die Bewilligung des Erholungsurlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gefährdet wäre. Mehraufwendungen, die der Beamtin oder dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts oder in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften ersetzt.

(2) Anträgen der Beamtin oder des Beamten auf Hinausschiebung oder Abbruch ihres oder seines Erholungsurlaubs kann entsprochen werden, wenn dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

§ 16 Erkrankung

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter während ihres oder seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt sie oder er dies unverzüglich an, wird ihr oder ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Urlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich durch eine Ärztin oder einen Arzt untersuchen zu lassen, die oder der von der obersten Dienstbehörde bestimmt wird.

(2) Will eine Beamtin oder ein Beamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ihren oder seinen Erholungsurlaub über den festgelegten Zeitraum hinaus fortsetzen, bedarf sie oder er hierzu einer Bewilligung.

§ 17 Auslandsbeamtinnen und -beamte

Den Erholungs- und Heimaturlaub der bei einer hamburgischen Dienststelle im Ausland verwendeten Beamtinnen und Beamten regelt die oberste Dienstbehörde nach den für die vergleichbaren Bundesbeamten geltenden Grundsätzen.